



Information nach Artikel 13/14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Hiermit informiert Sie die Stadt Ahlen, Westenmauer 10, 59227 Ahlen nach Art. 13 (oder 14) der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Durch die DSGVO sind uns einige Pflichten auferlegt, um den Schutz Ihrer Daten bei der Verarbeitung sicher zu stellen. Nachfolgend erläutern wir, welche Daten wir von Ihnen zu welchen Zwecken verarbeiten und welche Rechte Sie diesbezüglich haben.

1. Bezeichnung der Datenverarbeitung	Standesamt
2. Verantwortliche/r	Stadt Ahlen Westenmauer 10 59227 Ahlen
3. Datenschutzbeauftragte/r	Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Ahlen Carsten Rheker Tel. 02382/59795 E-Mail: datenschutz@stadt.ahlen.de
4. Zwecke der Datenverarbeitung	Zwecke der Datenverarbeitung: Die Standesämter sind die für das Personenstandswesen zuständigen Behörden und beurkunden den Personenstand einer Person. Personenstand ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Das bedeutet, dass das Standesamt Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft (bis 2017) und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen erfasst. Die Standesämter dürfen Beurkundungen und personenbezogene Daten nur nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben oder

	<p>verwenden. Die Standesämter führen für die Beurkundung des Personenstands innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche entsprechende Register, die seit dem 01.01.2009 elektronisch geführt werden. Das Personenstandsregister dient zur Ausstellung von Urkunden, Registerauszügen und Bescheinigungen über die in diesem Register gespeicherten Daten.</p>
5. Rechtsgrundlage/n	<p>Personenstandsgesetz (PStG), Personenstandsverordnung (PStV), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Namensänderungsgesetz (NÄndG)</p>
6. Welche Daten werden verarbeitet?	<p>Im Personenstandsgesetz (PStG) ist festgelegt, welche Daten verarbeitet werden. Diese sind:</p> <p>§ 15 PStG: Eintragung in das Eheregister (1) Im Eheregister werden im Anschluss an die Eheschließung beurkundet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tag und Ort der Eheschließung, 2. die Vornamen und die Familiennamen der Ehegatten, Ort und Tag ihrer Geburt, ihr Geschlecht sowie auf Wunsch eines Ehegatten seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, 3. die nach der Eheschließung geführten Vornamen und Familiennamen der Ehegatten. <p>§ 16 Fortführung des Eheregisters (1) Zum Eheeintrag werden Folgebeurkundungen aufgenommen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Tod des erstverstorbenen Ehegatten, 2. die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten und die Aufhebung solcher Beschlüsse sowie die Auflösung der Ehe durch Eheschließung des anderen Ehegatten, 3. die Aufhebung oder die Scheidung der Ehe, 4. die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe, 5. jede Änderung des Namens der Ehegatten, 6. jede sonstige Änderung des Personenstandes, soweit sie Angaben im Eheeintrag betrifft, 7. die Änderung der eingetragenen Religionszugehörigkeit, wenn der betroffene Ehegatte dies wünscht,

8. Berichtigungen. Auf die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft wird hingewiesen.

§ 21 Eintragung in das Geburtenregister

(1) Im Geburtenregister werden beurkundet

1. die Vornamen und der Geburtsname des Kindes,
2. Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt,
3. das Geschlecht des Kindes,
4. die Vornamen und die Familiennamen der Eltern sowie auf Wunsch eines Elternteils seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(2) Ist ein Kind tot geboren, so werden nur die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 vorgeschriebenen Angaben mit dem Zusatz aufgenommen, dass das Kind tot geboren ist. Auf Wunsch einer Person, der bei Lebendgeburt des Kindes die Personensorge zugestanden hätte, sind auch Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 einzutragen. Hätte die Personensorge bei Lebendgeburt des Kindes beiden Elternteilen zugestanden und führen sie keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann ein Familiennname für das Kind nur eingetragen werden, wenn sich die Eltern auf den Namen eines Elternteils einigen.

(2a) Bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes werden nur die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vorgeschriebenen Angaben aufgenommen. Die zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes. 3 von 5

(3) Zum Geburtseintrag wird hingewiesen

1. auf die Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist,
2. bei einem Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, auf deren Eheschließung,
3. auf die Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vaters,
4. auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,

5. auf das Sachrecht, dem die Namensführung des Kindes unterliegt.

§ 27 Fortführung des Geburtenregisters

(1) Wird die Vaterschaft nach der Beurkundung der Geburt des Kindes anerkannt oder gerichtlich festgestellt, so ist dies beim Geburtseintrag zu beurkunden. Über den Vater werden die in § 21 Abs. 1 Nr. 4 genannten Angaben eingetragen; auf die Beurkundung seiner Geburt wird hingewiesen.

(2) Die Anerkennung der Mutterschaft zu einem Kinde wird auf mündlichen oder schriftlichen Antrag der Mutter oder des Kindes beim Geburtseintrag beurkundet, wenn geltend gemacht wird, dass die Mutter oder der Mann, dessen Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder von dem das Kind nach Angabe der Mutter stammt, eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt und das Heimatrecht dieses Elternteils eine Anerkennung der Mutterschaft vorsieht.

(3) Außerdem sind Folgebeurkundungen zum Geburtseintrag aufzunehmen über

1. jede sonstige Änderung des Personenstandes des Kindes; bei einer Annahme als Kind gilt § 21 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend,
2. die Änderung der Namensführung der Eltern oder eines Elternteils, wenn auch das Kind den geänderten Namen führt,
3. die Feststellung des Namens des Kindes mit allgemein verbindlicher Wirkung,
4. die nachträgliche Angabe oder die Änderung des Geschlechts des Kindes,
5. die rechtliche Zugehörigkeit des Kindes zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sowie die Änderung dieser Eintragung, sofern das Kind dies wünscht,
6. die Berichtigung des Eintrags.

(4) Für die aus Anlass der Beurkundungen nach den Absätzen 1 und 3 aufzunehmenden Hinweise gilt § 21 Abs. 3 entsprechend. Im Übrigen wird hingewiesen

1. auf die Ehe oder die Lebenspartnerschaft des Kindes,
2. auf die Geburt eines Kindes, 3. auf den Tod des Kindes oder eine das Kind betreffende Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit.

	<p>§ 31 Eintragung in das Sterberegister</p> <p>(1) Im Sterberegister werden beurkundet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, Ort und Tag seiner Geburt, das Geschlecht sowie auf Wunsch des Anzeigenden die rechtliche Zugehörigkeit des Verstorbenen zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, 2. der letzte Wohnsitz und der Familienstand des Verstorbenen, 3. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte; war die Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst oder war der Ehegatte oder Lebenspartner für tot erklärt oder war seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, sind die Angaben für den letzten Ehegatten oder Lebenspartner aufzunehmen, 4. Ort sowie Tag, Stunde und Minute des Todes. <p>(2) Zum Sterbeeintrag wird hingewiesen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf die Beurkundung der Geburt des Verstorbenen, 2. bei verheiratet gewesenen Verstorbenen auf die Eheschließung, 3. bei Verstorbenen, die eine Lebenspartnerschaft führten, auf die Begründung der Lebenspartnerschaft.
7. Empfänger/Kategorien von Empfängern der Daten	<p>Das Standesamt hat gem. der §§ 57 ff. PStV fallbezogene Mitteilungen an</p> <ul style="list-style-type: none"> • andere Standesämter, • Familiengerichte, • für die Veranlagung zur Erbschaftssteuer dem zuständigen Finanzamt, • Jugendämter, • Gerichte, • konsularischen Vertretungen anderer Länder • Meldebehörden, • sonstige Behörden, vorzunehmen.
8. Beabsichtigte Übermittlung in Drittland außerhalb der EU	Nach § 68 PStG i.V.m § 62 Abs. 4 PStV erfolgen Mitteilungen an ausländische Behörden auf Grund internationaler Übereinkommen, Personenstandsdaten verschiedener ausländischer Mitbürger an das jeweilige Konsulat

9. Dauer der Speicherung	<p>Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen: Gem. § 5 Abs. 5 PStG werden die Personenstandsregister fortgeführt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtenregister 110 Jahre • Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre • Sterberegister 30 Jahre • für Sterberegister des Sonderstandesamts in Bad Arolsen 80 Jahre. <p>Nach Ablauf der Fortführungspflichten des Standesamts werden die Register und die dazugehörigen Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme angeboten (§ 7 Abs. 3 PStG).</p>
10. Rechte der Betroffenen	<p>Betroffene Personen haben insbesondere folgende rechte, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 15 Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten • Art. 16 Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Art. 17 Recht auf Löschung • Art. 18 Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung • Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit • Art. 21 Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung
11. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier vorgeschrieben durch:	Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der Daten sind § 3 Personenstandsgesetz (PStG), §§ 8,9 Personenstandsverordnung PStVO
12. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier für einen Vertragsabschluss erforderlich:	entfällt
13. Es besteht hier eine rechtliche Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten:	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.
14. Die Nichtbereitstellung der Daten hätte nebenstehende mögliche Folgen:	Bei der Beantragung von Urkunden können ohne Angabe der erforderlichen Daten keine Urkunden ausgestellt werden. Im Übrigen können Zwangs- und Bußgelder festgesetzt werden.

15. Es ist beabsichtigt, die Daten für nebenstehenden anderen Zweck als unter Ziffer 4 genannt weiterzugeben:	
---	--

Gemäß Art. 77 DSGVO können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt. Die Aufsichtsbehörde in dieser Angelegenheit ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211/38424-0, E-Mail poststelle@ldi.nrw.de, Internet www.ldi.nrw.de.

Für weitere Fragen hinsichtlich des Datenschutzes steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter unter 02382 / 59795 bzw. unter datenschutz@ahlen.de gerne zur Verfügung.